

**STAATSRAT**

**Gestützt auf EH 10.1.24**

**Abteilung für öffentliche Arbeiten**

**Sitzung vom 9. Januar 2024**

**Nr. 407664**

**PROTOKOLL DER ABTEILUNG**

**Frau ALBUMAZARD,  
Berichterstatterin**

**Entwurf eines Dekrets**

**Dekret zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung 2021-1330 vom 13. Oktober 2021 über die Schifffahrtsbedingungen für autonome Schiffe und maritime Drohnen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für Berufsschiffe**

NOR: PRMM2326896D

**Der Premierminister,**

Über den Bericht des Staatssekretärs an den für das Meer zuständigen Premierminister,

Gestützt auf das am 2. November 1973 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,

Gestützt auf das Seearbeitsübereinkommen (zusammen mit vier Anhängen) der Internationalen Arbeitsorganisation, das am 7. Februar 2006 in Genf angenommen wurde,

Gestützt auf die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft; zusammen mit der Notifizierung Nr. ...., die der Europäischen Kommission am ..... 2024 übermittelt wurde;

Gestützt auf die Verordnung Nr. 2021-1330 vom 13. Oktober 2021 über die Schifffahrtsbedingungen für autonome Schiffe und maritime Drohnen,

Gestützt auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel R. 521-1 ff.,

Gestützt auf den Allgemeinen französischen Kodex für die Kommunalverwaltung,

Gestützt auf das französische Strafgesetzbuch, insbesondere auf Artikel R. 610-1,

Gestützt auf den Kodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung, davon insbesondere Artikel L. 231-4;

Gestützt auf den Transportkodex, insbesondere auf Teil 5,

Gestützt auf das Dekret Nr. 84-810 vom 30. August 1984 über den Schutz des menschlichen Lebens auf See, die Vermeidung von Umweltverschmutzung, die Sicherheit und die soziale Zertifizierung von Schiffen;

Gestützt auf das Dekret Nr. 97-1198 vom 19. Dezember 1997 zur Durchführung von Artikel 2 Unterabsatz 1 des Dekrets Nr. 97-34 vom 15. Januar 1997 über die Übertragung individueller Verwaltungsentscheidungen an die Minister für den ökologischen und solidarischen Übergang, den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;

Gestützt auf das Dekret Nr. 2004-112 vom 6. Februar 2004 über die Organisation staatlicher Maßnahmen auf See,

Gestützt auf das Dekret Nr. 2006-142 vom 10. Februar 2006 über die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle gemäß dem Gesetz Nr. 2005-412 vom 3. Mai 2005 über die Einrichtung des französischen internationalen Registers,

Gestützt auf das Dekret Nr. 2012-1246 vom 7. November 2012 über die Haushaltsführung und das öffentliche Rechnungswesen,

Gestützt auf das Dekret Nr. 2015-723 vom 24. Juni 2015 über die maritimen Schulungsnachweise und die Bedingungen für die Ausübung von Funktionen an Bord von Handels-, Vergnügungs-, Fischerei- und Seeschiffen;

Gestützt auf die Stellungnahme der Nationalen Kommission für maritime Kollektivverhandlungen für Beschäftigung und Berufsbildung vom 25. Januar 2023,

Gestützt auf die Stellungnahmen der Zentralen Sicherheitskommission vom 1. Februar 2023 und vom 3. Mai 2023,

Gestützt auf die Stellungnahme des Hohen Rates der französischen Handelsmarine vom 23. Februar 2023,

Gestützt auf die Stellungnahme der Regierung von Neukaledonien vom 5. April 2023,

Gestützt auf die Stellungnahme der Regierung Französisch-Polynesiens vom 11. April 2023,

Nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

## **Beschließt:**

### **TITEL I BESTIMMUNGEN ÜBER MARITIME DROHNEN**

#### **KAPITEL I BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES TRANSPORTKODEX**

##### **Artikel 1**

Teil 5 des Transportkodex (Regulierungsteil) wird gemäß den Artikeln 2 bis 10 dieses Dekrets geändert.

##### **Artikel 2**

Vor Buch I werden die Artikel R. 5000-1, R. 5000-2 und R. 5000-3 wie folgt eingefügt:

„*Artikel R. 5000-1.* – I. —Im Sinne des Artikels L. 5000-2-2 sind maritime Drohnen alle schwimmenden Oberflächen- oder Unterwasserfahrzeuge, die ferngesteuert oder mit eigenen Betriebssystemen betrieben werden und die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- „1. Kein Personal, keine Passagiere oder Fracht an Bord haben;
- „2. Eine Gesamtlänge von mehr als 1 Meter, jedoch weniger als 16 m haben;
- „3. Eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Knoten oder weniger haben;
- „4. Eine kinetische Energie von weniger als 300 kJ haben;
- „5. Eine Bruttoreaumzahl von weniger als 100 haben.

„II. — Als maritime Drohnen im Sinne von Artikel L. 5000-2-2 gelten nicht:

„1. Schwimmende oder funkgesteuerte Unterwasserfahrzeuge, die, obwohl sie die Bedingungen von I erfüllen, 300 Meter oder weniger vom Ufer entfernt sind und der Polizeibefugnis des Bürgermeisters gemäß Artikel L. 2213-23 des französischen Gesetzbuchs für die örtliche Regierung unterliegen;

„2. Nicht manövrierfähige Objekte, einschließlich Unterwassergleitern und ferngesteuerten Bojen.

„III. — Ein Dekret des für das Meer zuständigen Ministers legt die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels fest.

„*Artikel R. 5000-2.* – Maritime Drohnen können für den persönlichen oder gewerblichen Gebrauch verwendet werden.

„Eine Drohne für den persönlichen Gebrauch ist definiert als jede Drohne, die von ihrem Besitzer privat für die Freizeitnavigation verwendet wird, ohne für eine gewerbliche Tätigkeit verwendet zu werden.

„Artikel R. 5000-3. – Für die Navigation der maritimen Drohne beziehen sich die folgenden Ausdrücke auf:

„1. Maritimer Drohnenbetreiber: jede natürliche Person, die für den Betrieb einer maritimen Drohne verantwortlich ist, entweder durch manuelles Manövrieren aus der Ferne oder, wenn die Drohne automatisch betrieben wird, indem sie ihre Flugbahn überwacht und in der Lage ist, diese Flugbahn jederzeit zu ändern und mit umliegenden Schiffen und Seebehörden zu kommunizieren, um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

„2. Maritimer Drohnenkapitän: Person, die für die Seeschifffahrt und die Ausübung des Kommandos über die maritime Drohne verantwortlich ist, die die Voraussetzungen für die Ausübung eines maritimen Drohnenbetreibers erfüllt und gegebenenfalls das Kommando über die für den Betrieb der maritimen Drohne verantwortlichen Betreiber übernimmt;

„3. Fernbetriebszentrum: Ort, an dem das Kommando und die Kontrolle der maritimen Drohne ganz oder teilweise durchgeführt wird. Das Betriebszentrum befindet sich fernab von der maritimen Drohne und kann mobil sein.“

### **Artikel 3**

Die Überschrift von Titel I des Buches I wird ergänzt durch die Worte: „und maritime Drohnen“.

### **Artikel 4**

Titel I Kapitel I des Buches I wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird ergänzt durch die Worte: „und maritime Drohnen“;
2. Artikel D. 5111-4 wird aufgehoben;
3. Er wird durch einen Abschnitt 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### *„Abschnitt 3*

#### **„Spezifische Bestimmungen für maritime Drohnen**

„Artikel D. 5111-9. – maritime Drohnen tragen auf ihren Rumpf in einer Weise, die von einem externen Beobachter gelesen werden kann, die Buchstaben „DRN“, gefolgt von ihrer Eintragsnummer aus dem Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge.

„Artikel D. 5111-10. – Unbeschadet des Artikels D. 5111-9 werden schwimmende Oberflächen- oder Unterwasserfahrzeuge gemäß Artikel L. 5111-1-1 als Anhang zu ihrem Mutterschiff behandelt. Sie tragen in einer Weise, die von einem externen Beobachter gelesen werden kann, die Buchstaben „AXE DRN“, gefolgt von dem Namen und dem Hafen der Eintragung des Schiffes, von dem sie kontrolliert werden.

„Artikel D. 5111-11. – Maritime Drohnen sind mit einem dauerhaft festen und unveränderlichen Namensschild ausgestattet.

„Artikel D. 5111-12. – In einem Dekret des für das Meer zuständigen Ministers sind die Abmessungen und die Methoden zur Anbringung der in diesem Abschnitt genannten äußeren Markierungen anzugeben.“

## **Artikel 5**

Titel I Kapitel II des Buches I wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird ein Artikel R. 5112-1 A eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel R. 5112-1 A. — Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Schiffe geltenden Bestimmungen dieses Kapitels auch für maritime Drohnen. Die Zuständigkeitsvorschriften für Schiffe, die im französischen internationalen Register eingetragen sind, gelten auch für maritime Drohnen.“

2. Nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird ein Unterabschnitt 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

### *„Unterabschnitt 3 „Sonderbestimmungen für maritime Drohnen*

„Artikel R. 5112-2-4-1. – I. — Vor der Registrierung der maritimen Drohne wird eine Sicherheitskontrolle durchgeführt.

„Diese Kontrolle besteht in einer Prüfung der vom Betreiber oder vom Eigentümer eingereichten Unterlagen. Gegebenenfalls kann diese Kontrolle durch eine Sicherheitsinspektion ergänzt werden, die darauf abzielt, vor jedem Betrieb der maritimen Drohne ihre Übereinstimmung sowie die Übereinstimmung des Fernbetriebszentrums mit den übermittelten Dokumenten und die Einhaltung der in II genannten Vorschriften zu gewährleisten.

„Die Unterlagen werden von der für die Ausstellung der Registrierungsbescheinigung zuständigen Behörde geprüft.

„II. — Stellt sich am Ende der Sicherheitskontrolle heraus, dass die maritime Drohne oder ihr Betrieb nicht den allgemeinen Vorschriften für Wartung und Betrieb entspricht, die die Sicherheit der Navigation der maritimen Drohnen und die Vermeidung von Arbeitsrisiken und Verschmutzungen gewährleisten sollen, oder dass sie eine Gefahr für die Sicherheit des Seeverkehrs darstellt, wird der Antrag auf Registrierung abgelehnt.

„III. — Der Eigentümer oder Betreiber trägt die Kosten der von der Verwaltung im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Studien, Gutachten, Analysen, Tests, Versuche, Reisen und Erhebungen.

„IV. – In einem Dekret des für das Meer zuständigen Ministers werden die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels festgelegt.

„Artikel R. 5112-2-4-2. – Zur Durchführung der Sicherheitskontrollen gemäß Artikel R. 5112-2-4-1 sind befugt:

„1. Verwaltungsbeamte für maritime Angelegenheiten;

„2. Beamte, die den Dienststellen zugewiesen sind, die für Seeaufsichtsaufgaben unter der Aufsicht oder zur Verfügung des für das Meer zuständigen Ministers zuständig sind;

„3. Staatliche Beamte, die von dem für das Meer zuständigen Minister als Inspektoren für Schiffssicherheit und die Beseitigung von Berufsrisiken im Seeverkehr ermächtigt sind;

„4. Beamte der zentralen Anlaufstelle des französischen internationalen Registers.

„Die in diesem Artikel genannten Personen haben Zugang zur maritimen Drohne sowie zum Fernbetriebszentrum.

„Der Eigentümer oder Betreiber der maritimen Drohne darf an der Inspektion teilnehmen und seine Beobachtungen vorlegen.“;

3. Artikel D. 5112-2-5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für Schiffe, die im französischen internationalen Register eingetragen sind, und maritime Drohnen, die im Register der Drohnen unter französischer Flagge eingetragen sind, an die Abteilungen des für das Meer zuständigen Ministers;“.

## **Artikel 6**

I. – Kapitel IV des Titels I des Buches I wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird ergänzt durch die Worte: „und maritime Drohnen“;

2. Vor Abschnitt 1 wird ein Artikel R. 5114-1 A eingefügt, der wie folgt lautet:

„*Artikel R. 5114-1 A.* — Die Bestimmungen dieses Kapitels für Schiffe, die im französischen internationalen Register eingetragen sind, gelten auch für maritime Drohnen, die im Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge eingetragen sind, mit Ausnahme des Artikels R. 5114-14-11.“

II. — Titel II Kapitel I Abschnitt 1 des Buches I wird wie folgt geändert:

1. Artikel R. 5121-1 wird durch einen Unterabsatz ergänzt, der wie folgt lautet:

„Diese Bestimmungen gelten auch für den Eigentümer einer maritimen Drohne oder für jede andere in Artikel L. 5121-2 genannte Person sowie für den Versicherer des Eigentümers der Drohne oder dieser Person.“

2. In den Artikeln R. 5121-2 und R. 5121-3 nach der Bezugnahme: „L. 5121-6“, werden folgende Worte eingefügt: „oder Artikel L. 5121-5-1“.

## **Artikel 7**

Artikel R. 5123-1 des Transportkodex wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach den Worten: „des Schiffes“ folgende Worte eingefügt: „oder der maritimen Drohne, die Registrierungsnummer der maritimen Drohne oder“;

2. In Nummer 2 werden nach den Worten: „des Schiffes“ folgende Worte eingefügt: „oder der maritimen Drohne“ und das Wort: „dessen“ wird durch das Wort „ihre“ ersetzt.

## **Artikel 8**

I. – Nach Titel III des Buches II werden zwei Titel IV und VII eingefügt, die wie folgt lauten:

### **„TITEL IV „SICHERHEIT UND VERMEIDUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG**

#### **„KAPITEL I „SCHIFFSSICHERHEIT UND VERMEIDUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG**

#### **„Abschnitt 2 „Wartung und Betrieb von Schiffen und maritimen Drohnen**

„Artikel R. 5241-1. – Um die sichere und geschützte Navigation von maritimen Drohnen sowie die Vermeidung von Berufsrisiken und Umweltverschmutzung zu gewährleisten, legt ein Dekret des Ministers für das Meer die Betriebsbedingungen für maritime Drohnen, die Liste der an Bord einer Drohne mitzuführenden Ausrüstung, einschließlich der Geräte, mit denen ihre Position auf See jederzeit ermittelt werden kann, die in Fernbetriebszentren benötigte Ausrüstung und die allgemeinen Vorschriften für die Instandhaltung solcher Fahrzeuge fest.

„Der Eigentümer oder Betreiber der maritimen Drohne stellt sicher, dass die an ihr beteiligten Betreiber das Zertifikat des maritimen Drohnenbetreibers und die gemäß Artikel R. 5271-1 erforderliche Ausbildung besitzen.

„Artikel R. 5241-2. – I. — Die Navigation von Unterwasserdrohnen unter der Wasseroberfläche bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vertreter des Staates auf See.

„Bleibt der Vertreter des Staates auf See zwei Monate nach Eingang des Genehmigungsantrags untätig, so wird der Antrag abgelehnt.

„II. — Die folgenden Arten von Operationen können durch Erlass des Vertreters des Staates auf See geregelt werden und unterliegen einer vorherigen Erklärung gegenüber dieser Behörde:

„1. Den Betrieb von maritimen Drohnen in einer koordinierten Flotte;

„2. Der Betrieb von maritimen Drohnen, die gezogene Ausrüstung einsetzen oder die Wasseroberfläche oder das Unterwasservolumen verändern.

„Ein Dekret des Vertreters des Staates auf See legt die Verfahren für die Einreichung, Registrierung und Ausstellung der Empfangsbestätigung für die vorherige Erklärung fest.

„Artikel R. 5241-3. – Zertifikate zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, denen maritime Drohnen nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) unterliegen, werden im Auftrag des Staates von einer zugelassenen Klassifikationsgesellschaft ausgestellt.

„Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch Erlass des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt.“

„Artikel R. 5241-4 – Militärische maritime Drohnen müssen ohne Munition und mobile Waffen sein und eine Registrierungsbescheinigung für den gesamten Zeitraum vor ihrem Eintritt in die Prüfung oder den Dienst in der französischen Marine oder einer ausländischen Marine tragen.

„Wenn sie mit festen Waffen ausgestattet sind, die strukturell mit Schwimmern verbunden sind, muss ihre Schifffahrt vorab dem zuständigen Vertreter des Staates auf See gemeldet werden und auf Hoheitsgewässer beschränkt sein.

„Die Registrierungsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich, wenn die Drohne in der französischen Marine getestet oder im Einsatz ist.

#### “TITEL VII

### “AUSBILDUNG IM BETRIEB VON MARITIMEN DROHNEN, SCHIFFEN UND WASSERSPORTFAHRZEUGEN MIT MOTOR

#### „KAPITEL I

### „FÜHRERSCHEINE FÜR SEE- UND BINNENGEWÄSSER

„Artikel R. 5271-1. – Um für den Betrieb einer maritimen Drohne im Sinne des Artikels R. 5000-1 zugelassen zu sein, müssen alle maritimen Drohnenbetreiber über ein Zertifikat des maritimen Drohnenbetreibers verfügen, die die in Artikel L. 5271-2 genannte Genehmigung für den Betrieb auf See darstellt, und eine vom Hersteller angebotene Ausbildung durchlaufen haben, die der Kategorie und der Verwendung der betriebenen Drohne entspricht.

„Für das Zertifikat des maritimen Drohnenbetreibers legt ein Dekret des für das Meer zuständigen Ministers Folgendes fest:

„1. Bedingungen für die Genehmigung der Ausbildung;

„2. Aufnahmebedingungen für die Ausbildung;

„3. Maßnahmen, Qualifikationen und Bewertungsrahmen;

„4. Verfahren für die Ausstellung der Erfolgsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Bewerber die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;

„5. Verfahren für die Ausstellung des Zertifikats des maritimen Drohnenbetreibers;

„6. Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den Betrieb einer maritimen Drohne;

„7. Qualifikationen für die Ausbildung im Seeverkehr, die als Erfüllung der Ausbildungs- und Bewertungsanforderungen für die Ausstellung des Zertifikats des maritimen Drohnenbetreibers anstelle des in diesem Artikel genannten Leistungszertifikats anerkannt sind;

„8. Die Bedingungen, unter denen die Akkreditierung des vorherigen Lernens im Hinblick auf die Ausstellung des Zertifikats des maritimen Drohnenbetreibers organisiert wird.

„KAPITEL II  
„SANKTIONEN

„Artikel R. 5272-2. – Jede Person, die eine maritime Drohne betreibt, ohne das Zertifikat eines maritimen Drohnenbetreibers zu besitzen oder die vom Hersteller gemäß Artikel R. 5271-1 erteilte Ausbildung absolviert zu haben, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die für Straftaten der fünften Klasse vorgesehen ist.“

**Artikel 9**

Kapitel III des Titels III des Buches III wird durch Artikel R. 5333-29 ergänzt, der wie folgt abgefasst ist:

„Artikel R. 5333-29. – Tauchboote und maritime Drohnen müssen auf der Oberfläche navigieren und die für ihre Kategorie bestimmten externen Identifizierungsmarkierungen tragen:

„1. Innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Seehäfen und bis zu 500 Meter außerhalb dieser Grenzen;

„2. In See- und Flussregulierungsgebieten gemäß Artikel L. 5331-1 und bis zu einer Entfernung von 500 Metern außerhalb dieser Gebiete.

„Die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Artikeln L. 5331-6 und L. 5331-10 kann jedoch nach Prüfung eines begründeten Antrags die Schifffahrt unter der Wasseroberfläche ausdrücklich genehmigen. Geht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags keine Antwort ein, so gilt die Entscheidung als abgelehnt.“

**Artikel 10**

I. – Titel VI des Buches VII wird wie folgt geändert:

1. Vor Kapitel I werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Artikel R. 5760-1. – Vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Anpassungen gelten für Neukaledonien die Bestimmungen dieses Teils in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle, wie sie in der rechten Spalte derselben Tabelle aufgeführt sind:

| „<br>ANWENDBARE BESTIMMUNGEN | IN DER FASSUNG DES ENTWURFS             |
|------------------------------|---|
| R. 5000-1 bis R. 5000-3      | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |

„Artikel R. 5760-2 – Für die Anwendung von Artikel R. 5000-1 II Absatz 1 in Neukaledonien werden die Worte: „von Artikel L. 2213-23 des französischen Gesetzes für

regionale und lokale Gebietskörperschaften“ durch die folgenden Worte ersetzt: „von Artikel L. 131-2-1 des Gemeindegengesetzes von Neu-kaledonien“;

2. In der Tabelle in Artikel D. 5761-2:

a) Die Zeile:

|           |  |
|-----------|--|
| D. 5111-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
|-----------|--|

wird gestrichen“;

b) Die beiden Zeilen:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| D. 5112-1 und D. 5112-2     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2 bis D. 5112-2-5 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| D. 5111-9 und D. 5111-12    | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| D. 5112-1 und D. 5112-2     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2 bis D. 5112-2-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
| D. 5112-2-5                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

“;

3. In der Tabelle in Artikel R. 5761-1:

a) Die Zeilen:

|   |  |
|---|--|
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1 und R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5114-1 bis R. 5141-3                                       | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| R. 5112-1 A                     | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....               |
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1    | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023 |
| R. 5112-2-4-1 und R. 5112-2-4-2 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....               |
| R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10    | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober      |

|                          |  |
|--------------------------|--|
|                          | 2023   |
| R. 5114-1                | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5114-1 A              | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 51414-2 und R. 5114-3 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

b) Die Zeile:

”

|                         |  |
|-------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5122-2 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|-------------------------|--|

wird durch die folgenden Zeilen ersetzt:

”

|                         |  |
|-------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5121-3 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5121-4 bis R. 5122-2 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5123-1               | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

“;

4. Titel VI Kapitel II wird durch folgende Artikel ergänzt:

„Artikel R. 5762-3. – Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 des Buches II findet in Neukaledonien in seinem Wortlaut Anwendung, der sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt, vorbehaltlich der Befugnisse, die der Kollektivität in Bezug auf die Polizei und die Sicherheit des Seeverkehrs und die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See durch das Organgesetz Nr. 99-209 vom 19. März 1999 übertragen wurden.

„Artikel R. 5762-4. – Kapitel I und II Titel VII des Buches II gelten für Neukaledonien in ihrem Wortlaut, die sich aus dem Dekret Nr. .... von ..... ergibt.“

II. – Titel VII des Buches VII wird wie folgt geändert:

1. Vor Kapitel I werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Artikel R. 5770-1. – Vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Anpassungen gelten für Französisch-Polynesien die Bestimmungen dieses Teils in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle, wie sie in der rechten Spalte derselben Tabelle aufgeführt sind:

|                         |   |
|-------------------------|---|
| ANWENDBARE BESTIMMUNGEN | IN DER FASSUNG DES ENTWURFS             |
| R. 5000-1 bis R. 5000-3 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |

“;

2. In der Tabelle in Artikel D. 5771-2:

a) Die Zeile:

”

|           |  |
|-----------|--|
| D. 5111-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
|-----------|--|

wird gestrichen“;

b) Die beiden Zeilen:

”

|  |  |
|--|--|
| D. 5112-1 und D. 5112-2                  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2, D. 5112-2-4 und D. 5112-2-5 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

”

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| D. 5111-9 und D. 5111-12    | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| D. 5112-1 und D. 5112-2     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2 und R. 5112-2-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
| D. 5112-2-5                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

“;

3. In der Tabelle in Artikel R. 5771-1 wird nach der folgenden Zeile Folgendes angefügt:

”

|                                |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>ANWENDBARE BESTIMMUNGEN</b> | <b>IN DER FASSUNG DES ENTWURFS</b> |
|--------------------------------|------------------------------------|

Die folgenden Zeilen:

”

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| R. 5112-1 A                     | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |
| R. 5112-2-4-1 und R. 5112-2-4-2 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |

“;

4. Titel VII Kapitel II wird durch folgende Artikel ergänzt:

„*Artikel R. 5772-3.* – Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 des Buches II ist in Französisch-Polynesien in seinem Wortlaut anwendbar, der sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt, vorbehaltlich der Befugnisse, die durch das Organgesetz Nr. 2004-192 vom 27. Februar 2004 in Binnengewässern und über die Sicherheit von Schiffen, die nicht für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, und eine Länge von weniger als 24 Metern aufweisen oder der Gerichtsbarkeit Französisch-Polynesiens am Tag des Inkrafttretens des Organgesetzes Nr. 2019-706 vom 5. Juli 2019 zur Änderung des autonomen Status Französisch-Polynesiens unterliegen, auf diese Kollektivität übertragen werden.

„Artikel R. 5772-4. – Kapitel I und III Titel VII des Buches II gelten für Französisch-Polynesien in ihrem Wortlaut, die sich aus dem Dekret Nr. .... von ..... ergibt.“

III. – Titel VIII des Buches VII wird wie folgt geändert:

1. Vor Kapitel I werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Artikel R. 5780-1. – Vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Anpassungen gelten für Wallis und Futuna die Bestimmungen dieses Teils in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle, wie sie in der rechten Spalte derselben Tabelle aufgeführt sind:

| ANWENDBARE BESTIMMUNGEN | IN DER FASSUNG DES ENTWURFS             |
|-------------------------|---|
| R. 5000-1 bis R. 5000-3 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |

„Artikel R. 5780-2 – Für die Anwendung von Artikel R. 5000-1 II Absatz 1 in Wallis und Futuna werden die Worte: „Und in den Anwendungsbereich von Artikel L. 2213-23 des französischen Gesetzes für regionale und lokale Gebietskörperschaften fallen“ durch folgende Worte ersetzt: „im 300-Meter-Küstenstreifen verwendet“;

2. In der Tabelle in Artikel D. 5781-2:

a) Die Zeile:

|           |  |
|-----------|--|
| D. 5111-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
|-----------|--|

wird gestrichen“;

b) Die beiden Zeilen:

|  |  |
|--|--|
| D. 5112-1 und D. 5112-2                  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2, D. 5112-2-4 und D. 5112-2-5 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| D. 5111-9 und D. 5111-12    | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| D. 5112-1 und D. 5112-2     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2 und R. 5112-2-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
| D. 5112-2-5                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

3. In der Tabelle in Artikel R. 5781-1:

a) Die Zeilen:

|   |  |
|---|--|
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1 und R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5114-1 bis R. 5114-3                                       | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

|  |  |
|--|--|
| R. 5112-1 A  | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1                                     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5112-2-4-1 und R. 5112-2-4-2 und R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5114-1  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5114-1A   | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5114-2 und R. 5114-3  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

b) Die Zeile:

|                          |  |
|--------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5122-18 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|--------------------------|--|

wird durch folgende Fassung ersetzt:

|                          |  |
|--------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5121-3  | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5121-4 bis R. 5122-18 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

c) Die Zeile:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| R. 5122-20 bis R. 5123-21 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|---------------------------|--|

wird durch folgende Fassung ersetzt:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| R. 5122-20 bis R. 5122-24 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5123-1                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

|                          |  |
|--------------------------|--|
| R. 5123-2 bis R. 5123-21 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|--------------------------|--|

“;

4. Titel VIII Kapitel II wird durch folgende Artikel ergänzt:

„*Artikel R. 5782-3.* – Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 des Buches II gilt für Wallis und Futuna in seinem Wortlaut, der sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt

„*Artikel R. 5782-4.* – Kapitel I und III Titel VII des Buches II gelten für Wallis und Futuna in ihrem Wortlaut, die sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt.“

IV. – Titel IX des Buches VII wird wie folgt geändert:

1. Vor Kapitel I werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„*Artikel R. 5790-1.* – Vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Anpassungen gelten für die Französischen Süd- und Antarktisgebiete die Bestimmungen dieses Teils in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle, wie sie in der rechten Spalte derselben Tabelle aufgeführt sind:

| ANWENDBARE BESTIMMUNGEN | IN DER FASSUNG DES ENTWURFS             |
|-------------------------|---|
| R. 5000-1 bis R. 5000-3 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |

„*Artikel R. 5790-2.* – Für die Anwendung von Artikel R. 5000-1 II Absatz 1 in Französischen Süd- und Antarktisgebieten werden die Worte: „und die in den Anwendungsbereich von Artikel L. 2213-23 des französischen Gesetzes für die Gebietskörperschaften fallen“ durch folgende Worte ersetzt: „im 300-Meter-Küstenstreifen verwendet“;

2. In der Tabelle in Artikel D. 5791-2:

a) Die Zeile:

| D. 5111-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
|-----------|--|

wird gestrichen“;

b) Die beiden Zeilen:

| D. 5112-1 und D. 5112-2                  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
|--|--|
| D. 5112-2-2, D. 5112-2-4 und D. 5112-2-5 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

”

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| D. 5111-9 und D. 5111-12    | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| D. 5112-1 und D. 5112-2     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| D. 5112-2-2 und R. 5112-2-4 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2021-1914 vom 30. Dezember 2021 |
| D. 5112-2-5                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |

“;

3. In der Tabelle in Artikel R. 5791-1:

a) Die Zeilen:

”

|   |  |
|---|--|
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1 und R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5114-1 bis R. 5114-3                                       | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

”

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| R. 5112-1 A                      | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5112-2-1-1, R. 5112-2-3-1     | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5112-2-4-1 und R. 5112-2-4-2  | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| und R. 5112-2-7 bis R. 5112-2-10 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023    |
| R. 5114-1                        | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5114-1A                       | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5114-2 und R. 5114-3          | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

b) Die Zeile:

”

|                          |  |
|--------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5122-18 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|--------------------------|--|

wird durch folgende Fassung ersetzt:

”

|                          |  |
|--------------------------|--|
| R. 5121-1 bis R. 5121-3  | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5121-4 bis R. 5122-18 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

c) Die Zeile:

”

|                           |  |
|---------------------------|--|
| R. 5122-20 bis R. 5123-21 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
|---------------------------|--|

wird durch folgende Fassung ersetzt:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| R. 5122-20 bis R. 5122-24 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |
| R. 5123-1                 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....                  |
| R. 5123-2 bis R. 5123-21  | Aufgrund des Dekrets Nr. 2016-1893 vom 28. Dezember 2016 |

“;

4. Titel VIII Kapitel II wird durch folgende Artikel ergänzt:

„*Artikel R. 5792-3.* – Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 des Buches II gilt für die Französischen Süd- und Antarktisgebiete in seinem Wortlaut, der sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt

„*Artikel R. 5792-4.* – Kapitel I und II Titel VII des Buches II gelten für die Französischen Süd- und Antarktisgebiete in ihrem Wortlaut, die sich aus dem Dekret Nr. .... vom ..... ergibt.“

KAPITEL II  
BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES HANDELSGESETZBUCHS

**Artikel 11**

I. – Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel R. 521-2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 nach der Bezugnahme: „Artikel R. 5611-1 des Transportkodex“ wird eingefügt: „und diejenigen, die sich auf maritime Drohnen beziehen, die in dem Register gemäß Artikel L. 5112-1-9 desselben Kodex eingetragen sind“;

b) In Nummer 7 nach der Bezugnahme: „Artikel R. 5611-1 des Transportkodex“ wird eingefügt: „und diejenigen, die sich auf maritime Drohnen beziehen, die in dem Register gemäß Artikel L. 5112-1-9 desselben Kodex eingetragen sind“;

2. Artikel R. 521-34 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz, nach dem ersten Auftreten des Wortes: „Schiffe“ werden folgende Worte eingefügt: „oder maritime Drohnen“, und dieser Satz wird ergänzt durch die Worte: „und über maritime Drohnen, die in dem Register gemäß Artikel L. 5112-1-9 desselben Kodex eingetragen sind“;

b) Im zweiten Satz, nach dem Wort: „Schiff“ wird eingefügt: „oder die maritime Drohne“;

3. Die Tabelle in Buchstabe aa des Artikels R. 950-1 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs wird geändert:

a) Die Zeile:

”

|          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| R. 521-2 | Dekret Nr. 2023-369 vom 11. Mai 2023 |
|----------|--------------------------------------|

Wird ersetzt durch die Zeile:

”

|          |                           |
|----------|---------------------------|
| R. 521-2 | Dekret Nr. .... vom ..... |
|----------|---------------------------|

“,

b) Die Zeile:

”

|                         |  |
|-------------------------|--|
| R. 521-33 und R. 521-34 | Dekret Nr. 2021-1887 vom 29. Dezember 2021 |
|-------------------------|--|

Wird durch folgende Zeilen ersetzt:

”

|           |  |
|-----------|--|
| R. 521-33 | Dekret Nr. 2021-1887 vom 29. Dezember 2021 |
| R. 521-34 | Dekret Nr. .... vom .....                  |

”.

II. — Im ersten Absatz von I, II und III von Artikel R. 5761-5-2 des Transportkodex werden nach dem Wort: „Schiffshypotheken“ die folgenden Worte hinzugefügt: „und diejenigen, die sich auf maritime Drohnen gemäß Artikel L. 5112-1-9 beziehen“.

KAPITEL III  
**BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES DEKRETS NR. 2006-142 VOM 10. FEBRUAR 2006 ÜBER  
DIE SCHAFFUNG EINER ZENTRALEN ANLAUFSTELLE GEMÄSS DEM GESETZ NR. 2005-412  
VOM 3. MAI 2005 ÜBER DIE EINRICHTUNG DES FRANZÖSISCHEN INTERNATIONALEN  
REGISTERS**

**Artikel 12**

Das Dekret Nr. 2006-142 vom 10. Februar 2006 wird geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

a) Unterabsatz 1 wird durch einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

„Diese zentrale Anlaufstelle ist auch für die Erfassung und Verwaltung aller Anträge auf Registrierung und Französisierung von Drohnen im Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge zuständig.“

b) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten: „von Schiffen“ folgende Worte eingefügt: „und maritimen Drohnen“;

c) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten: „Französisches internationales Register“ die folgenden Worte eingefügt: „und Drohnen aus dem Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge“;

d) Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die zentrale Anlaufstelle führt das Register der Hypotheken von Schiffen, die im französischen internationalen Register eingetragen sind, und der Drohnen im Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge. Sie veröffentlicht diese Hypotheken sowie Beschlagnahmungen auf diesen Schiffen und maritimen Drohnen gemäß Artikel R. 5114-14-2 des Transportkodex.“;

2. Artikel 3 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zentrale Anlaufstelle fördert das französische internationale Register und das Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge und informiert die Nutzer.“

## TITEL II

### **BESTIMMUNGEN ÜBER SCHIFFE UND AUTONOME SCHIFFE**

#### KAPITEL I

#### **BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES DEKRETS NR. 84-810 VOM 30. AUGUST 1984 ÜBER DIE SICHERHEIT DES MENSCHLICHEN LEBENS AUF SEE, DIE VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG SOWIE DIE SICHERHEIT UND SOZIALE BESCHEINIGUNG VON SCHIFFEN**

#### **Artikel 13**

Das oben genannte Dekret Nr. 84-810 vom 30. August 1984 wird gemäß den Artikeln 14 bis 35 dieses Dekrets geändert.

#### **Artikel 14**

Artikel 1 wird durch drei Unterabsätze ergänzt, die wie folgt lauten:

„48 Autonomes Schiff: jedes Schiff, das ferngesteuert oder mit seinen eigenen Betriebssystemen betrieben wird, unabhängig davon, ob Seeleute an Bord sind oder nicht, wie in Artikel L. 5000-2-1 des Transportkodex definiert;

„49 Fernbetriebszentrum: Ort, an dem das Kommando und die Kontrolle des autonomen Schiffes ganz oder teilweise durchgeführt wird. Das Kontrollzentrum befindet sich in einer Entfernung vom autonomen Schiff und kann mobil sein;

„50 Im Transit befindliches Schiff: jedes Schiff, das unter Bedingungen, die in seiner Schifffahrtserlaubnis nicht vorgesehen sind, verpflichtet ist, eine isolierte Reise zu unternehmen, die nicht im Rahmen eines gewerblichen Betriebs durchgeführt wird.“

#### **Artikel 15**

In Artikel 2 zwischen der Bezugnahme auf: „L. 5241-3“ und: „L. 5241-4“, wird der Verweis auf: „L. 5241-3-1“ hinzugefügt.

### **Artikel 16**

In Artikel 3-1 I Nummer 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Konformitätserklärung zur Meldung des Heizölverbrauchs und die Bewertung der betrieblichen CO<sub>2</sub>-Intensität;

„- der Energieeffizienzausweis.“

### **Artikel 17**

Artikel 3-2 II lautet wie folgt:

„II. — Für andere Kategorien von Schiffen wird die Freistellungsbescheinigung ausgestellt:

„1. Vom für das Meer zuständigen Minister für Schiffe, die in die Zuständigkeit der Zentralen Sicherheitskommission fallen;

„2. Vom interregionalen Meeresdirektor für Schiffe, die in die Zuständigkeit der regionalen Sicherheitskommission fallen;

„Sie wird vom Leiter des Schiffssicherheitszentrums oder seinem Vertreter erneuert.“

### **Artikel 18**

Artikel 8 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„*Artikel 8.* – I. — Damit das Schiff eine Betriebsphase zu einem Hafen abschließen kann, in dem eine Besichtigung organisiert werden kann:

„1. Das nationale Freibordzertifikat kann von der zugelassenen Klassifikationsgesellschaft, die es ausgestellt oder zuvor erneuert hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer des erneuerten Zertifikats beginnt mit dem Datum des ursprünglichen Ablaufs der vorherigen Bescheinigung;

„2. Die internationalen Lizenzen und Bescheinigungen zur Gefahrenabwehr, Sicherheit und Vermeidung der Umweltverschmutzung können unter den in internationalen Übereinkünften festgelegten Bedingungen durch den Leiter des Schiffssicherheitszentrums, jede zuständige ausländische Behörde, die auf Antrag der französischen Regierung handelt, oder die zugelassene Klassifikationsgesellschaft, die das Zertifikat ausgestellt hat, erweitert werden;

„3. Die Schifffahrtserlaubnis kann vom Leiter des zuständigen Sicherheitszentrums um höchstens drei Monate verlängert werden. Sie wird unter den im Dekret des für das Meer zuständigen Ministers festgelegten Bedingungen verlängert und darf nicht über die

Gültigkeitsgrenzen der internationalen Lizenzen oder des Freibordzertifikats hinaus verlängert werden, die selbst gegebenenfalls nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verlängert werden.

„II. — Die Schifffahrtserlaubnis eines Schiffes, das im internationalen Seeverkehr tätig ist, für das keine andere Genehmigung zur Sicherheit oder zur Vermeidung der Umweltverschmutzung vorbehaltlich eines Gültigkeitsdatums erforderlich ist, mit Ausnahme des Freibordzertifikats, kann vom Leiter des Schiffssicherheitszentrums unter den im Dekret des für das Meer zuständigen Ministers festgelegten Bedingungen um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die Schifffahrtserlaubnis eines Schiffes, das in der nationalen Schifffahrt tätig ist und für die keine andere Genehmigung für die Sicherheit oder Vermeidung der Umweltverschmutzung erforderlich ist, vorbehaltlich eines Gültigkeitsdatums, mit Ausnahme des Freibordzertifikats, kann durch den Leiter des Schiffssicherheitszentrums zweimal verlängert werden. Jede Verlängerung wird für eine Höchstdauer von sechs Monaten unter den Bedingungen gewährt, die im Dekret des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt sind. Die zweite Verlängerung wird vom Leiter des Schiffssicherheitszentrums mit Genehmigung des interregionalen Meeresdirektors gewährt.

„III. — Die Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Schiff zum Recycling bereit ist, kann von der zugelassenen Klassifikationsgesellschaft für eine einzige Fahrt zur Schiffsrecyclinganlage und unter den im Dekret des für das Meer zuständigen Ministers festgelegten Bedingungen verlängert werden.“

### **Artikel 19**

Nach Artikel 8-1 I Nummer 11 wird eine Nummer 12 wie folgt eingefügt:

„12. Das autonome Schiff, das im Besitz der in Artikel 12 genannten Genehmigung ist, birgt eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Gütern oder den Umweltschutz.“

### **Artikel 20**

In Artikel 9-1 werden die Worte: „wird unter den Bedingungen veröffentlicht, die durch Erlass des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt sind“ durch folgende Fassung ersetzt: „werden dem Eigentümer oder Betreiber des Schiffes mitgeteilt“.

### **Artikel 21**

Der Buchstabe *b* von Artikel 10 I wird durch folgende Worte ergänzt: „oder im Transit“.

### **Artikel 22**

Nach Artikel 11 wird ein Kapitel Ia wie folgt eingefügt:

„*KAPITEL IA*  
„*BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR AUTONOME SCHIFFE*“

„Artikel 12. – I. — Die in Artikel L. 5241-3-1 des Transportkodex vorgesehene Genehmigung erlaubt es einem autonomen Schiff, dem keine Schifffahrtserlaubnis erteilt werden kann, in einem oder mehreren der folgenden Fälle zu segeln:

„1. Technische Erprobung und Entwicklung;

„2. Bewertung der Leistung in der Situation für den Zweck, für den das Schiff bestimmt ist;

„3. Öffentliche Demonstrationen, insbesondere bei Sonderveranstaltungen;

„4. Experimenteller Betrieb.

„Die Zusammensetzung des Zulassungsantrags und die Verfahren für deren Einreichung werden durch Erlass des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt.

„II. — Die Genehmigung wird vom Leiter des zuständigen Schiffssicherheitszentrums nach Stellungnahme der Zentralen Sicherheitskommission und der zuständigen Inspektionsstelle erteilt und gegebenenfalls erneuert.

„Die Genehmigung kann Anforderungen unterliegen, um die Sicherheit der Schifffahrt, den Umweltschutz sowie die Vermeidung von Umweltverschmutzung und Berufsrisiken zu gewährleisten. Sie kann auch aus den gleichen Gründen für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden als der vom Antragsteller beantragte.

„Artikel 12-1. – I. — Vor Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung gemäß Artikel 12:

„1. Die Pläne und Dokumente des autonomen Schiffes werden unter den im Dekret des für das Meer zuständigen Ministers festgelegten Bedingungen von der Zentralen Sicherheitskommission im Hinblick auf ihre Genehmigung durch den für das Meer zuständigen Minister geprüft, gegebenenfalls zusammen mit Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt, den Umweltschutz und die Vermeidung von Umweltverschmutzung und Berufsrisiken;

„2. Das autonome Schiff wird gegebenenfalls den besonderen Erhebungen gemäß Artikel 32 I Nummer 1 Buchstabe *d* unterzogen;

„3. Das autonome Schiff wird einer Testfahrt unterzogen.

„II. — Für die Erneuerung der oben genannten Genehmigungen, die für einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren erteilt wurden, und auf Beschluss des Leiters des Schiffssicherheitszentrums kann die Testfahrt durch eine spezielle Besichtigung ersetzt werden. Die Bedingungen für die Verlängerung der Genehmigung werden durch Erlass des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt.

„III. — Die Genehmigung kann jederzeit unter den Bedingungen der Artikel 8-1 und 9 ausgesetzt oder widerrufen werden.“

## **Artikel 23**

In Artikel 14 Buchstabe I Absatz 1 wird eine neue Nummer 1.5 angefügt, die wie folgt lautet:

„1.5. Eines autonomen Schiffes;“.

#### **Artikel 24**

Artikel 25-3 wird durch einen Absatz IV mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„IV. – Die in I genannten Personen haben freien Zugang zu den Fernbetriebszentren und autonomen Wartungsstätten für Schiffe, um die in diesem Kapitel vorgesehenen Besichtigungen durchzuführen.“

#### **Artikel 25**

Nach Artikel 26 wird ein Artikel 26-1 wie folgt eingefügt:

„*Artikel 26-1.* – Testfahrt.

I. — Zweck der Testfahrt ist vor Erteilung der Genehmigung gemäß Artikel 12 Folgendes:

„1. Zu prüfen, ob die vom für das Meer zuständigen Minister nach Stellungnahme der Zentralen Sicherheitskommission festgelegten Anforderungen umgesetzt wurden;

„2. Durch den Inspektionsbericht den Status des autonomen Schiffes und des Fernbetriebszentrums zu ermitteln;

„3. Sicherzustellen, dass die von der Zentralen Sicherheitskommission vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden;

„4. Sicherzustellen, dass das autonome Schiff die vorgeschriebenen Wartungs- und Betriebsbedingungen erfüllt, die die Sicherheit der Schifffahrt, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und Berufsrisiken für die geforderten Betriebsbedingungen gewährleisten.

„II. — Die Mitglieder der Versuchsinspektion werden vom Vorsitz der Zentralen Sicherheitskommission unter den vom für das Meer zuständigen Minister festgelegten Bedingungen ernannt.

„Sie müssen mindestens die folgenden Personen umfassen:

„1. Den Leiter des Schiffssicherheitszentrums oder seinen Vertreter, den Vorsitz;

„2. Einen oder mehrere Inspektoren für die Sicherheit von Schiffen und die Beseitigung von Berufsrisiken;

„3. Den Berichtersteller des Dossiers in der Zentralen Sicherheitskommission;

„4. Gegebenenfalls einen oder mehrere spezialisierte Beamte, Sachverständige und Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Zuständigkeit ausgewählt werden.

„III. — Die Mitglieder der Inspektionsstelle haben freien Zugang zum Schiff, zum Fernbetriebszentrum und zu den Wartungsbereichen des autonomen Schiffes und können sich dort frei bewegen.

„IV. — Der Eigentümer, der Betreiber und der Hersteller des autonomen Schiffes oder ihre Vertreter und gegebenenfalls der/die Besatzungsvertreter ist/sind gestattet, an den Besichtigungsarbeiten teilzunehmen und ihre Beobachtungen vorzulegen.

„V. — Die Kommission gibt ihre Stellungnahme mit Mehrheit ab. Im Falle einer Unstimmigkeit hat der Vorsitz die entscheidende Stimme.

### **Artikel 26**

Artikel 28-1 wird wie folgt geändert:

1. II wird durch einen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Zertifikat kann jedoch innerhalb von fünf Monaten unter den Bedingungen verlängert werden, die durch Erlass des für das Meer zuständigen Ministers festgelegt sind.“

2. VIII wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten: „des Musters der Seearbeitsbescheinigung“ werden folgende Worte eingefügt: „, des vorläufigen Musters der Seearbeitsbescheinigung“;

b) Nach den Worten: „des Sozialzertifikats für die Fischerei“ werden folgende Worte eingefügt: „und des vorläufigen Sozialzertifikats für die Fischerei“.

### **Artikel 27**

Artikel 32 erhält folgende Fassung:

1. Artikel 32 I Nummer 1 Buchstabe *f*, nach den Worten: „Für die Ausgabe“ werden folgende Worte eingefügt: „die Wartung“;

2. Der Buchstabe *j* erhält folgende Fassung:

„j) Zur Erteilung vorläufiger Lizenzen nach Artikel 10 und Artikel 25-2“.

### **Artikel 28**

In Artikel 35 I Nummer 2 nach dem Wort: „Artikel“ wird folgender Verweis eingefügt: „12“, und nach dem zweiten Auftreten des Wortes: „Schiffe“ werden folgende Worte eingefügt: „autonome und Schiffe“.

## **Artikel 29**

Artikel 37 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort: „Vorher“ ersetzt durch die Worte: „Die Durchführung früherer Erhebungen“;

2. Nach Nummer 8 wird eine Nummer 9 wie folgt eingefügt:

„9. Die Erteilung der Genehmigung gemäß Artikel 12 und die Durchführung der Testfahrten.“

## **Artikel 30**

Artikel R. 41-13 II erhält folgende Fassung:

„II. — Auf der Grundlage der vom Inspektor erstellten Stundenaufstellung werden die Ansprüche des Staates auf Inspektionskosten im Zusammenhang mit einem Anlagevermögen durch eine Zahlungsaufforderung gedeckt. Die Stilllegung wird erst aufgehoben, wenn diese Kontrollkosten vollständig bezahlt sind.

„Im Falle der Nichtzahlung von Inspektionskosten im Zusammenhang mit einer Festhalteentscheidung vor dem Auslaufen des Schiffes oder innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Fristen wird gegen den Vertreter des Reeders im Inland im Sinne von Artikel L. 5411-1 des Transportkodex ein vom interregionalen Meeresdirektor ausgestelltes Sammeldokument ausgestellt. Der Reeder benennt einen Schiffsagenten, den Empfänger des Schiffes oder einen anderen gesetzlichen Vertreter, der ihn vertritt. Andernfalls wird die Bescheinigung direkt gegen den Reeder gemäß Artikel L. 5411-1 ausgestellt.

„Das Einziehungsdokument wird vom zuständigen Wirtschaftsprüfer gemäß den Vorschriften und Verfahren für andere Schulden als Steuern und Vermögensgegenstände gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 2012-1246 vom 7. November 2012 über die Verwaltung des öffentlichen Haushalts und der Rechnungslegung eingezogen.

„Der für das Meer zuständige Minister legt durch Erlass die geltenden Stundensätze und die Verfahren für die oben genannte Stundenaufschlüsselung fest.“

## **Artikel 31**

Artikel 42-3-3 wird wie folgt geändert:

In Unterabsatz 2 von III wird nach Satz 1 ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Es verleiht die gleichen Rechte wie die in Artikel R. 5332-39 des Transportkodex genannte Genehmigung.“

## **Artikel 32**

In Artikel 56-3 III werden nach den Worten: „um ihn daran zu erinnern“, folgende Worte eingefügt: „um die Verteilung oder Anzeige einer Warnung zu bestellen.“

### **Artikel 33**

Artikel 57 I Nummer 1 wird durch folgende Worte ergänzt: „oder die Genehmigung gemäß Artikel 12“.

### **Artikel 34**

Artikel 61 erhält folgende Fassung:

1. In Unterabsatz 1 von VI, VII, VIII und IX werden die Worte: „des Dekrets Nr. 2020-1808 vom 30. Dezember 2020“ durch folgende Worte ersetzt: „des Dekrets Nr. .... vom .....“;

2. In VI Nummer 16 und VII Nummer 17 werden die Worte: „Artikel 2“ gestrichen und die Worte: „und I Nummer 11 von seinem dreizehnten“ durch die Worte ersetzt: “- I Nummer 11 und Nummer 12 seiner vierzehnten“;

3. In VI, VII und VIII wird eine neue Nummer 7a eingefügt, die wie folgt lautet:

„7a – Für die Zwecke des Artikels 2 wird der Verweis auf Artikel L. 5514-3 des Transportkodex gestrichen.“

4. In VIII wird eine Nummer 18 angefügt, die wie folgt lautet:

„Nummer 18 Bezugnahmen auf das Sozialzertifikat für die Fischerei werden gestrichen.“

5. In IX Nummer 8 werden nach den Worten: „sind nicht anwendbar“ folgende Worte eingefügt: „,es sei denn, sie betreffen die Bestimmungen über das Sozialzertifikat für die Fischerei“.

### **KAPITEL II**

#### **BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES DEKRETS NR. 2015-723 VOM 24. JUNI 2015 ÜBER DIE MARITIMEN SCHULUNGSNACHWEISE UND DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON FUNKTIONEN AN BORD VON HANDELS-, VERGNÜGUNGS-, FISCHEREI- UND SEESCHIFFEN**

### **Artikel 35**

Das oben genannte Dekret vom 24. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Unterabsatz 2 wird durch folgende Worte ergänzt: „einschließlich Fernbetreibern eines autonomen Schiffes im Sinne des Artikels R. 5511-2 Absatz 4 des Transportkodex.“;

2. Artikel 3 wird durch ein III mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„III. — Niemand darf als Fernbetreiber eines autonomen Schiffes arbeiten, es sei denn, diese Person verfügt über die in diesem Dekret vorgeschriebenen Qualifikationen und Zertifikate.“

3. In Artikel 5 nach den Worten: „in I genannte“ werden die Worte „und in III“ eingefügt;

4. Artikel 7 wird durch folgende Worte ergänzt: „oder die Funktion des Fernbetreibers eines autonomen Schiffes zu erfüllen“;

5. In Artikel 30-7 werden nach den Worten: „an Bord eines Schiffes“ folgende Worte eingefügt: „oder die Ausübung der Funktion des Fernbetreibers eines autonomen Schiffes“;

6. In den Artikeln 36, 37, 38 und 39 werden die Worte: „durch das Dekret Nr. 2022-1727 vom 28. Dezember 2022“ durch folgende Worte ersetzt: „als Ergebnis des Dekrets Nr. .... vom .....“

KAPITEL III  
**BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES TRANSPORTKODEX**

**Artikel 36**

Teil 5 des Transportkodex (regulatorischer Teil) wird gemäß den folgenden Bestimmungen geändert:

1. Artikel R. 5232-1 I Nummer 3 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: „oder gegebenenfalls die Zulassung gemäß Artikel L. 5241-3-1“;

2. Artikel 5511-2 wird durch eine Nummer 4 ergänzt, die wie folgt lautet:

„4. Für den Betrieb eines autonomen Schiffes jede Person, die aus der Ferne eine unmittelbar mit dem Betrieb des Schiffes verbundene Tätigkeit ausübt, insbesondere in den Bereichen Navigation, Handhabung, Stauen der Ladung, Kontrolle des Schiffsbetriebs und Unterstützung von Personen an Bord, Wartung und Reparatur.“

**Artikel 37**

Kapitel VII Teil 5 des Transportkodex (regulatorischer Teil) wird wie folgt geändert:

1. In den Tabellen der Artikel R. 5782-1 und R. 5792-1 wird die Zeile:

”

|           |   |
|-----------|---|
| R. 5232-1 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2023-921 vom 5. Oktober 2023 |
|-----------|---|

ersetzt durch die folgende Zeile:

|           |   |
|-----------|---|
| R. 5232-1 | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom ..... |
|-----------|---|

“;

2. In den Tabellen der Artikel R. 5765-1, R. 5775-1, R. 5785-1 und R. 5795-1 die Zeile:

”

|                         |  |
|-------------------------|--|
| R. 5511-1 bis R. 5511-7 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2015-454 vom 21. April 2015 |
|-------------------------|--|

wird durch folgende Fassung ersetzt:

|                         |  |
|-------------------------|--|
| R. 5511-1               | Aufgrund des Dekrets Nr. 2015-454 vom 21. April 2015 |
| R. 5511-2               | Aufgrund des Dekrets Nr. .... vom .....              |
| R. 5511-3 bis R. 5511-7 | Aufgrund des Dekrets Nr. 2015-454 vom 21. April 2015 |

“;

### TITEL III VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL I

#### **BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES DEKRETS NR. 97-1198 VOM 19. DEZEMBER 1997 ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 2 UNTERABSATZ 1 DES DEKRETS NR. 97-34 VOM 15. JANUAR 1997 ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG INDIVIDUELLER VERWALTUNGSENTSCHEIDUNGEN AN DIE MINISTER FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN UND SOLIDARISCHEN ÜBERGANG, DEN TERRITORIALEN ZUSAMMENHALT UND DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN LOKALEN UND REGIONALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

#### **Artikel 38**

Die Liste der individuellen Verwaltungsentscheidungen des für den ökologischen und solidarischen Übergang zuständigen Ministers unter der Überschrift „Infrastruktur, Verkehr, See“ in Anhang I des Dekrets Nr. 97-1198 vom 19. Dezember 1997 über die Anwendung auf Minister für den ökologischen und solidarischen Übergang, den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Artikel 2 Unterabsatz 1 des Dekrets Nr. 97-34 vom 15. Januar 1997 über die Übertragung einzelner Verwaltungsentscheidungen wird geändert:

1. In Zeile 41, nach den Worten: „von Schiffen im französischen internationalen Register“, werden die Worte: „und maritimen Drohnen“ eingefügt und nach den Worten: „von diesen Schiffen“ werden folgende Worte eingefügt: „und Drohnen“;

2. In Zeile 61, nach den Worten: „Französisches internationales Register“ werden die folgenden Worte eingefügt: „und im Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge eingetragene maritime Drohnen“;

3. In Zeile 65, werden nach den Worten: „Französisches internationales Register“ die Worte eingefügt: und maritime Drohnen, die im Register der maritimen Drohnen unter französischer Flagge registriert sind.

#### KAPITEL II

#### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 39**

Artikel R. 5271-1 des Verkehrsgesetzbuches tritt 18 Monate nach Veröffentlichung dieses Dekrets in Kraft.

Vor diesem Datum legt ein Dekret des für das Meer zuständigen Ministers vorläufig die Bedingungen für die Ausbildung und die Liste der für den Betrieb einer maritimen Drohne erforderlichen Schiffsführerqualifikationen fest.

#### **Artikel 40**

Artikel 40 dieses Dekrets gilt in Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna sowie in den Französischen Süd- und Antarktisgebieten.

#### **Artikel 41**

Der Minister für Inneres und überseeische Gebiete, der Siegelbewahrer, der Justizminister, der Minister für den ökologischen Übergang und den territorialen Zusammenhalt, der beigeordnete Minister beim Minister für Inneres und Überseegebiete, zuständig für überseeische Angelegenheiten, der beigeordnete Minister beim Minister für den ökologischen Übergang und den territorialen Zusammenhalt, zuständig für Verkehr, und der Staatssekretär beim Premierminister, zuständig für das Meer, sind für die Anwendung dieses Dekrets verantwortlich, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Dieser Entwurf eines Dekrets wurde von der Abteilung für öffentliche Arbeiten in ihrer Sitzung vom 9. Januar 2024 erörtert und angenommen.